

# **Haftung der Deutschen Bahn für Zugverspätungen und fehlerhafte Fahrgastinformationen**

**– Neue Fahrgastrechte durch eine Unachtsamkeit  
des Gesetzgebers? –**

*Wiss. Assistent Dr. Georg Bitter, Universität Bonn*

## **Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)**

### **§ 17 Verspätung oder Ausfall von Zügen**

Verspätung oder Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Eisenbahn hat jedoch bei Ausfall oder verhinderter Weiterfahrt eines Zuges, soweit möglich, für die Weiterbeförderung der Reisenden zu sorgen.

## Gliederung

1. Haftung der Bahn trotz § 17 EVO
2. Einschränkung des Haftungsausschlusses?
  - EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln
  - Neufassung von § 17 EVO
3. Rechtspolitischer Ausblick

20. Juli 2005

3

## Haftungsfragen

1. Haftung auf vollständige / teilweise Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises
  - Fahrgast nimmt von der Fahrt / Weiterfahrt Abstand
  - Fahrgast führt die Fahrt zu Ende und verlangt Minderung
2. Haftung auf Ersatz von Vermögensfolgeschäden
  - Fahrgast verpasst einen Anschlussflug
  - Fahrgast muss für Taxi und / oder Übernachtung zahlen
  - Fahrgast entgeht eine Verdienstmöglichkeit
3. Haftung auf Ersatz von Nichtvermögensschäden
  - Fahrgast erleidet Ärger, Unannehmlichkeiten etc.

20. Juli 2005

4

## Rückerstattung des Fahrpreises bei Abstandnahme von der Fahrt

- Ziff. 9.1.1 der BB Personenverkehr (früher § 23 II EVO)
  - Verzicht auf Weiterfahrt + entgeltfreie Erstattung des Fahrpreises für die nicht durchfahrene Strecke
  - Rückkehr zum Ausgangsbahnhof + entgeltfreie Erstattung des ganzen Fahrpreises
  - Fortsetzung der Reise in anderen Zügen

20. Juli 2005

5

## Minderung des Fahrpreises bei Durchführung der Fahrt

⇒ Verspätete Ankunft von Zügen

- Ziff. 9.1.3 und 9.1.4 der BB Personenverkehr

	Deutschland	Niederlande
> 30 Minuten	ICE-Sprinter-Aufpreis	50 %
> 60 Minuten	20 % im ICE/IC/IR	100 %
Mindestbetrag	5 Euro	2 Euro
Art der Erstattung	Gutschein	Geld zurück

- Ausschluss bei fehlendem Verschulden der DB
- Ausschluss sonstiger Ansprüche nach § 17 EVO

20. Juli 2005

6

# Ersatz von Folgeschäden

1. Unmöglichkeit der Reisefortsetzung bis 24 Uhr
  - **Neu:** Ziff. 9.1.2. der BB Personenverkehr
  - Vorgriff auf § 17 EVO n.F.
  - Kosten für Hotel + Benachrichtigung (bis 80 Euro), alternativ Kosten für Taxi
  - Ausschluss bei fehlendem Verschulden der DB
2. Sonstige Folgeschäden bei Verspätung und Ausfall?
  - Haftungsausschluss gemäß § 17 EVO
  - Gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

20. Juli 2005

7

# Ersatz von Folgeschäden

3. Fehlerhafte Fahrgastinformation
  - str., ob Haftungsausschluss gemäß § 17 EVO eingreift
    - (+) LG Frankfurt NJW 2003, 364: keine Haftung bei ungeeigneten Entscheidungen nach unverschuldeter erster Verspätung
    - (-) AG Köln NZV 2003, 345
      - aber: Lautsprecherdurchsagen reichen aus; keine persönliche Ansprache der Fahrgäste erforderlich
    - (-) LG Essen NZV 2003, 139
      - aber: DB muss nicht sofort einen Umleitungsplan anbieten
  - Richtig: Keine Anwendung von § 17 EVO (Erst-recht-Schluss)

20. Juli 2005

8

## Zwischenergebnis

1. Haftung auf Rückzahlung des Fahrpreises bei Abstandnahme von der Fahrt
2. Deutlich beschränkte Haftung auf Fahrpreisminderung bei verspäteter Ankunft
3. Weitgehender Haftungsausschluss bei Folgeschäden von Verspätung und Zugausfall
4. Kein Haftungsausschluss bei fehlerhafter Fahrgastinformationen (str.)

20. Juli 2005

9

## EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln

1. Missbräuchlichkeit des Haftungsausschlusses
  - Rückzahlung bei Nicht- oder Schlechtleistung
  - Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
2. Problem: EVO ≠ Allgemeine Geschäftsbedingung
  - Kontrolle durch Gerichte im Grundsatz ausgeschlossen
3. Aber: Pflicht zur Beseitigung missbräuchlicher Klauseln in nationalen Gesetzen
  - Pflicht zur europarechtskonformen Reduktion von § 17 EVO
  - Pflicht zur Vorlage an den EuGH

20. Juli 2005

10

## Neufassung des § 17 EVO

### § 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- (1) Die Eisenbahn haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.
- (2) Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn ...

20. Juli 2005

11

## Neufassung des § 17 EVO

1. Wortlaut
  - Haftungsausschluss fehlt
  - Umkehrschluss möglich ?
2. Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/8172)
  - Haftung bisher ausgeschlossen
  - Pflicht zur Weiterbeförderung selbstverständlich
  - Angleichung der nationalen Regelung an Art. 32 ER CIV, „damit eine Schlechterstellung der Reisenden im Geltungsbereich der EVO vermieden wird“

20. Juli 2005

12

## Neufassung des § 17 EVO

### 3. Vergleich mit Art. 32 ER CIV

- § 1 Haftung bei Unmöglichkeit der Reisefortsetzung am selben Tag
- § 2 Ausschlussgründe
- § 3 Haftung in sonstigen Fällen richtet sich nach nationalem Recht

### 4. Gebot der Normenklarheit

- Verfassungsrecht
- Unklarheitenregel des AGB-Rechts (§ 305c II BGB)

## Wiedereinführung des Haftungsausschlusses ?

### 1. AEG vom 29. März 1951

- Weite Fassung der Verordnungsermächtigung  
„ ... Rechtsverordnungen über den Bau, Betrieb und den Verkehr sowie die Eisenbahnstatistik ... “

### 2. AEG vom 27. Dezember 1993

- Enge Fassung der Verordnungsermächtigung  
„Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnwesen, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer ... “

## Rechtspolitischer Ausblick

### 1. Nationale Ebene

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Fahrgastrechte der Landesregierung NRW (Nov. 2004)
  - Nahverkehr: Begrenzte Haftung bei Verspätungen über 20 Minuten
  - Fernverkehr: Geltung des BGB

20. Juli 2005

15

## Rechtspolitischer Ausblick

### 2. EG-Ebene

- Vorschlag für eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr (März 2004)
  - Ausgleichszahlungen bei Verspätungen
  - Fahrpreiserstattung bei verpassten Anschlüssen + Zugausfällen
  - (verschuldensunabhängige) Haftung für alle Folgeschäden bei Verspätungen über 60 Minuten
  - Anspruch auf Betreuungsleistungen

20. Juli 2005

16

Ende